

SATZUNG

des Vereins

Nationale Qualitätsinitiative für Fort- und Weiterbildung im System der Tageseinrichtungen für Kinder

- Werkstatt Weiterbildung –

- in der veränderten Fassung vom 28.01.2009 -

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Name des Vereins ist „Nationale Qualitätsinitiative für Fort- und Weiterbildung im System der Tageseinrichtungen für Kinder“, genannt „Werkstatt Weiterbildung“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale).
- 1.3 Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen werden und trägt danach den Zusatz e.V.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist es, Qualität im System der Tageseinrichtungen für Kinder zu initiieren, weiterzuentwickeln und zu überprüfen, indem (1) Qualitätsstandards für Anbieter, Organisationen und Angebote von Fort- und Weiterbildung (Curricula, Module, Konzepte) formuliert werden und (2) Qualitätsstandards durch Evaluierung, Akkreditierung und Zertifizierung umgesetzt werden.
- 2.2 Die Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt durch (1) Konsultation: Beratung von und Einflussnahme auf Fachöffentlichkeit und Politik bei Entscheidungen über Fort- und Weiterbildung im System der Tageseinrichtungen für Kinder und durch (2) Verdeutlichen der Relevanz der Qualität von Fort- und Weiterbildung im System der Tageseinrichtungen für Kinder durch Öffentlichkeitsarbeit.

§3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Gemäß §2 der Satzung werden durch den Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Sie entsprechen den in der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO) genannten „steuerbegünstigten Zwecken“. Der Verein ist selbstlos tätig und dient nicht vorrangig eigenwirtschaftlichen Zielen.
- 3.2 Die Vereinsmittel werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Es erfolgt keine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte.
- 3.3 Es erfolgt keine Begünstigung durch unverhältnismäßig hohe oder übertriebene Honorierung und Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Vereinszweck nicht entsprechen. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- 3.4 Eingebroughte Vermögenswerte werden beim Ausscheiden eines Mitgliedes bzw. bei Auflösung des Vereins nicht rückerstattet.
- 3.5 Der Vereinszweck darf nur geändert werden, wenn der Verein auch in Zukunft dem in §3 Abs. 1 genannten gemeinnützigem Anspruch dient.

§4 Mitgliedschaft des Vereins

- 4.1 Der Verein wird Mitglied in folgendem Verband: keinem.

§5 Mitglieder des Vereins

- 5.1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die in §2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen.
- 5.2 Für die Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung notwendig. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung ist eine Beschwerde möglich, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 5.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

- 5.4 Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Zweck und Ziele des Vereins, bei Nichterfüllen der Satzungsvoraussetzungen sowie bei Beitragsrückständen trotz Mahnung kann der Vorstand durch Beschluss die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beenden.
- 5.5 Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied die Möglichkeit zur ausführlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Beendigung der Mitgliedschaft kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung einlegen, über die dann die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§6 Organe des Vereins

- 6.1 Die Organe des Vereines sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 7.3 In bestimmten Situationen und wenn es die Verfolgung der Vereinszwecke erfordert, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Sie wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung. Beschlüsse werden, sofern die

Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- 7.5 Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von Abs. 4 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 8.1 Der Mitgliederversammlung als Beschluss fassendem Vereinsorgan obliegen alle Aufgaben, es sei denn diese sind ausdrücklich laut Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung entscheidet über Widerspruchsanträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach Entgegennahme des jährlich vorzulegenden Geschäftsberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfers.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
- 8.7 Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- 8.8 Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die von der Mitgliederversammlung durch Zuruf bestellten zwei Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Sie dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der

Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.

8.9 Außerdem entscheidet die Mitgliederversammlung über folgende Punkte:

- zusätzliche Aufgaben des Vereins;
- Satzungsänderungen;
- Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- Gebührenbefreiungen einzelner Mitglieder;
- An- und Verkauf von Vereinsvermögen;
- Belastung von Vereinsvermögen und Grundbesitz;
- Beteiligung an Gesellschaften;
- Aufnahme von Darlehen ab 1000 EUR;
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen;
- Auflösung des Vereins;
- weitere Angelegenheiten nach Vorlage durch Vorstand.;

§9 Vorstand

9.1 Der Vorstand setzt sich aus fünf Personen zusammen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

9.2 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und zwei Stellvertreter oder zwei Stellvertreterinnen und eine Person für Finanzangelegenheiten des Vereines. Er kann weiteren Mitgliedern feste Zuständigkeiten zuordnen.

9.3 Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

9.4 Der Vorstand tritt auf folgende Weise zusammen: mindestens einmal jährlich und darüber hinaus auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern. Der/die Vorstandsvorsitzende lädt unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein.

9.5 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Personen beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftig-

keit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

- 9.6 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und den Stellvertretern oder Stellvertreterinnen vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins kann nur der oder die Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam verfügen.
- 9.7 Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß §30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer oder Geschäftsführerin bestellen, der oder die die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Sofern hauptamtliche Vereinsmitarbeiter oder -mitarbeiterinnen eingestellt wurden, ist der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin ihr Vorgesetzter. Über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie über die Behandlung von Mitgliedern entscheidet allein der Vorstand.
- 9.8 Bei Mitgliederversammlungen hat der hauptamtliche Geschäftsführer/die Geschäftsführerin anwesend zu sein. Er darf an Vorstandssitzungen teilnehmen und ist sogar dazu verpflichtet, sofern dies der Vorstand wünscht. Er oder sie hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.
- 9.9 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- 9.10 Der Vorstand kann zu seiner Beratung eine Steuerungsgruppe einrichten, der nicht nur Vereinsmitglieder oder deren Vertreter angehören. Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat berufen. Die Aufwandsentschädigungen richten sich nach dem Bundesreisekostengesetz.

§10 Protokolle

- 10.1 Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden von einem Mitglied des Vorstandes schriftlich protokolliert und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unterschrieben. Die Protokolle stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.
- 10.2 Wahl- und Bestellungsprotokolle sind an das Registergericht zu übersenden; dasselbe gilt für Protokolle, die die Auflösung des Vereins protokollieren.

§11 Tarifverträge

- 11.1 Bei Tarifverträgen gilt: Auf hauptamtliche Beschäftigte des Vereins werden der Bundesangestelltentarifvertrag TVÖD mit Anlagen in seiner jeweils für die Gemeinden gültigen Fassung angewendet.

§12 Vereinsfinanzierung

- 12.1 Die Finanzierung des Vereins kann durch Geld- und Sachmittel erfolgen. Im Einzelnen:
- Mitgliedsbeiträge;
 - Spenden;
 - Zuschüsse von öffentlichen Einrichtungen und Trägern, z.B. Bund, Länder, Stiftungen;
 - Zuwendungen Dritter, z.B. Trägerorganisationen im System der Tageseinrichtungen für Kinder.
- 12.2 Mitgliedsbeiträge werden nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhoben. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 12.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Unesco Deutschland.

§13 Inkraftsetzung

13.1 Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ort, Datum

Gründungsmitglied 1

Ort, Datum

Gründungsmitglied 2

Ort. Datum

Gründungsmitglied 3

Ort. Datum

Gründungsmitglied 4

Ort. Datum

Gründungsmitglied 5

Ort. Datum

Gründungsmitglied 6

Ort. Datum

Gründungsmitglied 7